



Pa. 71.
2.



Auf Befehl der Königlichen
Preussischen Stadthalter und zur Regie-
rung des Fürstenthums Halberstadt verordneter Präsident,
Director, Vice-Directores und Råthe/ wird bey jeko eintretender Sendte allen denjenigen/
so auff hiesiger Feld-Platz Acker haben/ in Summa allen An- und Eingeseenen desselben/
so Früchte auff dem Felde haben und einbringen/ hiemit zu wissen gemacht und ernstlich
gebothen.

¹ Daß auff den Sonntagen die Einführung des Getreydes und Flachses gånzlich verbothen seyn soll und zwar bey
zwey Gulden Straffe.

Soll keiner die abgebrachte Früchte von den Aekern bringen/ ehe und bevor nicht der Zehente davon abgelegt / sollte
auch der Zehentner etwa säumig seyn / haben Sie solches anzuzeigen und so fort Verordnung zuertwarten / massen

Die geschworne Zehentners schuldig und gehalten sind / ohne eingige Zeit-Verlust das gesamlete Korn/ Flach und
Rübsaamen abzuzehnten / und des Morgends frühe und des Abends späth im Felde aufzuwarten / und zwar bey
drey Gulden Straffe.

⁴ So soll sich auch Niemand untersehen / den Zehnten nach seinen Belieben oder mit geringern Korn und Flach abzu-
setzen / sondern gleiche Garben zu machen / bey Fünff Gulden Straffe.

Die Schäffer / Kühe- und Gånse- Hirten sollen sich ⁵ des Stoppels ingemein enthalten/ bisß dieselbe zuvor von denen
Schweinen betrieben worden / jedoch sollen die Schweine und andere Viehen zwischen denen Wånzeln oder Schwaben/

Soll keiner dem andern sein Getreydig und Korn abhüten / beschädigen / oder auff einigerley weise entwenden / noch
auff eines andern Acker Stoppel harken / vielweniger einzelne Garben / oder abgeschnitzen Korn / oder Schwad und
Ähren in Säcken in die Stadt bringen / oder von des Nachbarhs Stücke abtragen / und auff seines legen / bey drey
Mß. Straffe.

⁷ Mit den Erndte- oder Zehnte- Wagen soll Niemand durch das stehende Korn oder Schwade fahren / so fern aber zur
Abfahrt seines Getreydes anderer gestalt nicht zugelangen / so soll er vorhero durch die Schwade eine Bahn oder Weg
harken lassen / bey zwey Gulden Straffe.

⁸ Soll Niemand mit seinen Pferden und Wagen des Morgends frühe vor 3. Uhren vielweniger des Abends aus der
Stadt und Dorff fahren und des Nachts Korn aufsladen / solches in aller frühe herein zu bringen / bey drey Gulden Straffe.

⁹ Die Stoppeln sollen nach eingesamleten Getreyde nicht so fort umgepflüget / sondern nahe an der Stadt zum mind-
sten 10. Tage sonsten aber 14. Tage zur Hütung gelassen werden / bey Straffe drey Gulden von jeden Morgen.

¹⁰ So sollen auch hiernächst richtig Braach- Felder vor der Stadt und jedes Ohrs wie vor diesen geschehen / gehalten und
dieselbe ohne Unterscheid ferner nicht besaamet / sondern den Acker Ruhe gelassen und zur Huth und Triff auffgesetzt wer-
den. Jedoch werden jedem Ackermann von einer Hufe zween Morgen im Braachfelde (wann es thunlich fällt) zu bestel-
len vergönnet / darin aber nicht Korn soll gesät / sondern mit Rauch- Fütter / Flach / Sommerfaat ic. bestellt werden /
bey fünf Gulden Straffe. Signatum Halberstadt den 4. Augusti Anno 1712.



Königl. Preuss. Stadthal-
ter und zur Regierung des Fürsten-
thums Halberstadt verordnete
Präsident, Director, Vice-Di-
rectores und Råthe ic.



Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Main body of faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several lines and is mostly illegible due to fading and bleed-through.



Kg 4215

(2) 4°

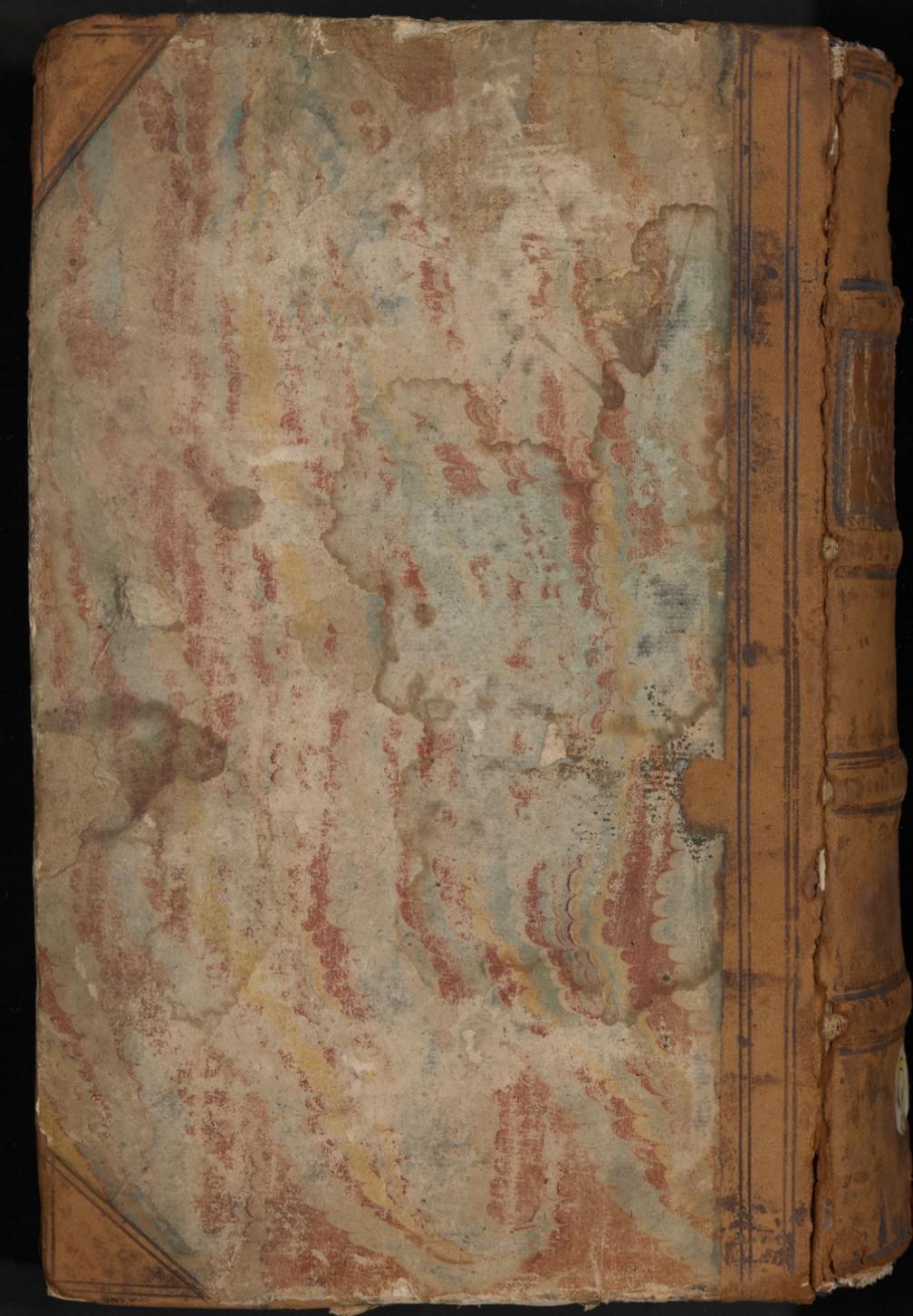
KD 18



KD 17

21





Auf Befehl der Königlichen Preussischen Stadthalter und zur Regie- rung des Fürstenthums Halberstadt verordneter Präsident,

Director, Vice-Directores und Räte/ wird bey jezo eintretender Sendte allen denjenigen/ so auff hiesiger Feld-Platze Acker haben/ in Summa allen In- und Eingeseffenen desselben/ so Früchte auff dem Felde haben und einbringen/ hiemit zu wissen gemacht und ernstlich gebothen.

1
Sonntagen die Einführung des Getreydes und Flachses gänzlich verbothen seyn soll und zwar bey Straffe.

2
abgebrachte Früchte von den Aekern bringen/ ehe und bevor nicht der Zehente davon abgelegt / solte er etwa säumig seyn / haben Sie solches anzuzeigen und so fort Verordnung zuerwarten / massen

3
Zehentners schuldig und gehalten sind / ohne einzige Zeit-Verlust das gesamlete Korn/ Flachs und Zehnten / und des Morgends frühe und des Abends späth im Felde auffzuwarten / und zwar bey Straffe.

4
Niemand unterstehen / den Zehnten nach seinen Belieben oder mit geringern Korn und Flachs abzuziehen Garben zu machen / bey Fünff Gulden Straffe.

5
Kühe- und Gänse- Hirten sollen sich des Stoppels ingemein enthalten/ bis dieselbe zuvor von denen Aekern worden / jedoch sollen die Schweine und andere Hirten zwischen denen Mandeln oder Schwaden/

6
andern sein Getreidig und Korn abbüten / beschädigen / oder auff einigerley Weise entwenden / noch Acker Stoppel harken / vielweniger einzelne Garben / oder abgesehritten Korn / oder Schwad und die Stadt bringen / oder von des Nachbahr's Stücke abtragen / und auff seines legen / bey drey Gulden Straffe.

7
oder Zehnte-Wagen soll Niemand durch das stehende Korn oder Schwade fahren / so fern aber zur Einführung des andrer gestalt nicht zugelangen / so soll er vorhero durch die Schwade eine Bahn oder Weg machen / bey zwey Gulden Straffe.

8
mit seinen Pferden und Wagen des Morgends frühe vor 3. Uhren vielweniger des Abends aus der Stadt / und des Nachts Korn auffladen / solches in aller frühe herein zu bringen / bey drey Gulden Straffe.

9
Allen nach eingesamleten Getreyde nicht so fort umgepflüget / sondern nahe an der Stadt zum mindesten aber 14. Tage zur Hütung gelassen werden / bey Straffe drey Gulden von jeden Morgen.

10
Hiernächst richtig Braach-Felder vor der Stadt und jedes Ohrts wie vor diesen geschehen / gehalten und geschaid ferner nicht besaamet / sondern den Acker Ruhe gelassen und zur Huth und Erffist aufgestellt werden / jedem Ackermann von einer Huese zween Morgen im Braachfelde (wann es thunlich fällt) zu bestel- len aber nicht Korn soll gesäet / sondern mit Rauch-Futter/ Flachs/ Sommersaart ic. bestellt werden / bey Straffe. Signatum Halberstadt den 4. Augusti Anno 1712.



Königl. Preussif. Stadthal-
ter und zur Regierung des Fürsten-
thums Halberstadt verordnete
Präsident, Director, Vice-Di-
rectores und Räte ic.

